

3. Besonderer Teil für das Fach Griechisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Griechisch der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. -/M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. November 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang: Modultabellen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Tübinger Gräzistik vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. In der Lehre werden alle zentralen Autoren, Gattungen und Themen aus dem Bereich der antiken griechischen Literatur und Kultur behandelt. Gegenstand sind v.a. literarische Texte seit dem 8. Jh.v.Chr. bis hin zur Spätantike sowie die Wirkungsgeschichte dieser Texte in späterer Zeit. Die etablierten philologischen Arbeitstechniken finden dabei ebenso Verwendung wie literatur- und kulturwissenschaftliche Methoden. Die Texte werden stets in ihren jeweiligen literarischen, historischen, kulturellen und philosophischen Kontext eingeordnet. Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, auch schwierige griechische Texte sprachlich selbständig zu erschließen und unter Anwendung philologischer Methoden interpretieren zu können.

(2) Im B.A.-Hauptfachstudiengang steht die Ausbildung zum selbständigen Umgang mit allen Inhalten des Studiengangs im Mittelpunkt. Im B.A.-Nebenfachstudiengang liegt der Akzent stärker auf der Befähigung, mit den Inhalten des Faches im Hinblick auf die Vernetzung mit dem jeweils gewählten B.A.-Hauptfach selbständig umgehen zu können. Das Nebenfach ist als Ergänzungsfach zu anderen Fächern konzipiert, die mit griechischer Sprache, Kultur und Geisteswelt und deren Rezeption umgehen (z.B. Philosophie, Geschichte, Klassische Archäologie, neue Philologien, Theologie etc.).

(3) Das erste Studienjahr des B.A.-Studiengangs im Hauptfach vermittelt einen Überblick über die antike Literaturgeschichte, über Geschichte und Methoden des Faches sowie eine Festigung der Sprachkompetenz bis zur Fähigkeit, griechische Texte unter Benutzung philologischer Hilfsmittel wie Lexika und Kommentare im Originaltext selbständig zu erarbeiten. Im zweiten Studienjahr wird die Fähigkeit zur philologisch-literaturwissenschaftlichen Interpretation griechischer Texte eingeübt, die Sprachkompetenz vertieft, sowie die Kenntnis der antiken Kultur über die Literatur hinaus erweitert. Hier wird die Einarbeitung in lebensweltliche, geistesgeschichtliche (u. a. philosophische) und historische Kontexte ermöglicht. Das dritte Studienjahr erweitert die hermeneutische Kompetenz im Umgang mit griechischen Texten und bietet die Möglichkeit einer selbstgewählten Schwerpunktsetzung im Bereich der antiken Literatur.

(4) Das erste Studienjahr des B.A.-Studiengangs im Nebenfach vermittelt einen Überblick über die antike Literaturgeschichte und die Methoden des Faches sowie grundlegende Kenntnisse der griechischen Formenlehre und Syntax. Im zweiten Jahr wird die Sprachkompetenz bis zur eigenständigen Lektüre griechischer Texte entwickelt, sowie die Interpretation griechischer Texte eingeübt. Das dritte Studienjahr vertieft die hermeneutische Kompetenz und bietet die Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung.

(5) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden eine breit angelegte Kenntnis der antiken griechischen Literatur sowie die sprachliche Kompetenz zur selbständigen Lektüre auch umfangreicherer Texte gewonnen haben und befähigt sind, Texte der antiken griechischen Literatur unter Anwendung philologisch-wissenschaftlicher Methoden und in Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes zu interpretieren.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang Griechisch kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 Leistungspunkten im B.A.-Studiengang Griechisch studierbar. In besonderen Fällen kann der Dekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studenten sachgemäß und sinnvoll ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Studien- und Prüfungsordnung oder Staatsexamensordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

Wichtige Nebenfächer für das Fach Griechisch sind Latein, Alte Geschichte und Klassische Archäologie, da sie sich ebenfalls mit dem griechisch-römischen Altertum beschäftigen, ebenso Philosophie sowie alle modernen Sprach- und Literaturwissenschaften.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare sowie Übungen, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen. Ein Prüfungsmodul (Modul 12) umfasst die B.A.-Arbeit, in der die Studierenden abschließend das Erreichen der Lernziele dokumentieren.

(2) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen (Übungen, Tutorien) zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten.

(3) Die Module können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden.

(4) Von den Importmodulen 9, 10 und 11 müssen zwei belegt werden. Modul 9 ist in der Geschichtswissenschaft zu absolvieren, Modul 10 in der Klassischen Archäologie und Modul 11 in der Philosophie (Moduleinheiten und Prüfungsleistungen s. Modulhandbuch, Module 9, 10 und 11). Wählt ein Studierender Geschichtswissenschaft als Nebenfach, müssen die Module 10 und 11 als Importmodule gewählt werden. Wählt ein Studierender Klassische Archäologie als Nebenfach, müssen die Module 9 und 11 als Importmodule gewählt werden. Wählt ein Studierender Philosophie als Nebenfach, müssen die Module 9 und 10 als Importmodule gewählt werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Für den B.A.-Studiengang Griechisch im Hauptfach werden zu Studienbeginn Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums gefordert. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb der Griechischkenntnisse (Graecum) wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Spätestens bis zum zweiten Studienjahr sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert, das bei Bedarf im Rahmen von Modul 2 erworben werden kann. Durch den Nachweis des Latinums entfällt Modul 2 und dafür ist Modul 13 zu wählen. Außerdem werden

Englischkenntnisse verlangt. Diese werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Neben Englisch werden Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) verlangt. Der Nachweis von Kenntnissen einer zweiten modernen Fremdsprache muss spätestens bis zum Beginn der B.A.-Arbeit (Modul 12) vorgelegt werden.

(2) Im Nebenfach sind bei Studienbeginn keine Vorkenntnisse in der griechischen Sprache erforderlich. Durch den Nachweis des Graecums entfällt Modul 3 und dafür ist Modul 13 zu wählen. Die Anforderungen an Kenntnisse moderner Fremdsprachen entsprechen denen des Hauptfachs.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium des Faches Griechisch als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang 1.1.).

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils).

(3) Das Studium des Faches Griechisch als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang 1.2.).

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen sowie der Nachweis des Latinums.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung für das Fach Griechisch besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 4
- Modul 2 oder 13

(2) Die Orientierungsprüfung für das Fach Griechisch besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 3 oder 13

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 6
- Modul 5
- 2 Module der Importmodule 9, 10, 11 (siehe §5 Abs. 4)

(2) Die Zwischenprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 6
- Modul 4

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- Nachweis einer zweiten modernen Fremdsprache

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- Nachweis einer zweiten modernen Fremdsprache

§ 13 Art und Umfang der B.A.-Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 7
- Modul 8
- Modul 12

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die B.A.-Prüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 7 (Nebenfach)
- Modul 8

(4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

VIII. Anhang: Modultabellen

1.1. B.A. Griechisch Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführungsmodul 1.1 Einführung in die antike Literaturgeschichte (3 LP) 1.2 Einführung in die Klassische Philologie (6 LP) 9 LP		Modul 6: Griechische Literatur I 6.1 Vertiefte griechische Lektüre (6 LP) 6.2 Literaturwissenschaftliche Methoden und Techniken philologischen Arbeitens (3 LP) 9 LP		Modul 7: Griechische Literatur II 7.1 Systematische Erschließung von Textsorten und literarischen Gattungen (6 LP) 7.2 Literatur-, kulturwissenschaftliche und philosophie-historische Erschließung griechischer Texte (6 LP) 12 LP	
Modul 4: Griechische Sprache 1 4.1 Grammatik I (6 LP) 4.2 Einführung in die Textlektüre (6 LP) 12 LP		Modul 5: Griechische Sprache 2 5.1 Grammatik II (6 LP) 5.2 Weiterführende Lektüre Griechisch (3 LP) 9 LP		Modul 8: Spezialisierungsmodul Antike Literatur 8.1 Überblick über die zentralen Themen der lateinischen Literatur- und Gattungsgeschichte (3 LP) <i>oder</i> 8.2 Spezialthema der griechischen Literatur-, Kultur- oder Philosophiegeschichte (3 LP) 8.3 Spezialfragen der griechischen Literatur- und Gattungsgeschichte (6 LP) 9 LP	
Modul 2: Basismodul Lateinische Sprache 2.1 Latinum I (6 LP) 2.2 Latinum II (6 LP) 12 LP		Modul 9: Importmodul I Geschichtswissenschaft * 1 VL mit 3 LP und 1 PS mit 6 LP (9 LP) <i>oder</i> 3 VL mit insgesamt 9 LP (9 LP)			
Modul 13: Lektüre Griechisch (wenn Modul 2 nicht belegt werden muss) 14.1 Überblick über einen griechischen Autor (6 LP) 14.2 Lektüre eines griechischen Autors (6 LP) 12 LP		Modul 10: Importmodul II Klassische Archäologie * Modul 1, 2 oder 3 der Klassischen Archäologie (9 LP)			Modul 12: Prüfungsmodul 15.1 B.A.-Arbeit (10 LP)
		Modul 11: Importmodul III Antike Philosophie * 1 VL 3 LP und 1 V oder PS mit Klausur 6 LP (9 LP) <i>oder</i> 3 VL aus den Grundmodulen wählbar (9 LP) 18 LP			10 LP
	33 LP	36 LP		31 LP	

* Aus den 3 Importmodulen müssen zwei ausgewählt werden; wurde Alte Geschichte, Klass. Archäologie oder Philosophie als Nebenfach gewählt, sind die beiden jeweils anderen Module zu wählen; s. PrO V § 5 Abs. 4.

1.2. B.A. Griechisch Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführungsmodul		Modul 6: Griechische Literatur I		Modul 7: Griechische Literatur II (Nebenfach)	
1.1 Einführung in die antike Literaturgeschichte (3 LP)		6.1 Vertiefte griechische Lektüre (6 LP)		7.1 Systematische Erschließung von Textsorten und literarischen Gattungen (3 LP)	
1.2 Einführung in die Klassische Philologie (6 LP)		6.2 Literaturwissenschaftliche Methoden und Techniken philologischen Arbeitens (3 LP)		7.2 Literatur-, kulturwissenschaftliche und philosophiehistorische Erschließung griechischer Texte (6 LP)	
9 LP		9 LP		9 LP	
Modul 3: Basismodul griechische Sprache		Modul 4: Griechische Sprache 1		Modul 8: Spezialisierungsmodul Antike Literatur	
3.1 Graecum I (6 LP)		4.1 Grammatik I (6 LP)		8.1 Überblick über die zentralen Themen der lateinischen Literatur- und Gattungsgeschichte (3 LP)	
3.2 Graecum II (6 LP)		4.2 Einführung in die Textlektüre (6 LP)		<i>oder</i>	
				8.2 Spezialthema der griechischen Literatur-, Kultur- oder Philosophiegeschichte (3 LP)	
				8.3 Spezialfragen der griechischen Literatur- und Gattungsgeschichte (6 LP)	
12 LP		12 LP		9 LP	
<i>Oder (falls Graecum bereits vorliegt)</i>					
Modul 13: Lektüre Griechisch					
13.1 Überblick über einen griechischen Autor (6 LP)					
13.2 Lektüre eines griechischen Autors (6 LP)					
12 LP					
	21 LP		21 LP		18 LP